

6. Ziehen sie an als Beispiel und Präjudiz die Blödische Exekutions-Kommission, die ebenfalls während der Dauer der allgem. Kreditoren-Kommission und des Konkursus ungehindert ihres Amtes walten konnte.

7. Herr Johann Jakob v. Sch. täte prætextu dotis et prætensionum maternarum sich in possessione halten, so doch ihnen Herrn von Welden, weilen ihre prætension auch von mütterl. Heiratsgut herrühren täte, und allbereits liquidiert worden wäre, gleichfalls und ebenso wohl gebührt.

Dem wurde aber von Seite des Gerichts widersprochen und besonders betont:

1. Es stehe die General-Kommission dem entgegen, welche die Güter durch einen eigenen Beamten verwalten lasse. Herr Hans Jakob, wie seine Geschwister und die Frau Witwe genießen nichts als eine auf das Genaueste ausgeworfene Alimentation.

2. Die Erbschaft sei nicht ohne Inventar angetreten worden; daß die Verhandlung sich etwas verschleppt habe, habe den Gläubigern keinen Schaden bringen können. Uebrigens seien gerade die von Welden die saumseligsten Gläubiger gewesen.

Der Witwe von Schellenberg könne wegen ihren Heiratsansprüchen das Behalten ihres Eigentums nicht verweigert werden. Uebrigens sollten die von Welden glücklich sein, im Wohlstand leben zu können und der beneficia miserialia nicht zu bedürfen. Die von Welden'sche Kommission sei deshalb zu kassieren.

Fürstl. Archiv zu Wolfegg, Nr. 6000.

[983

1660 Jänner 10. Helena von Schellenberg stirbt im Kloster zu Niederjöhüenfeld.

Oberbair. Archiv B. 21, S. 169.

[984

1660 Mai? Schreiben der Schellenbergisch-Rißleggischen Kreditoren an den Fürstabt von St. Gallen als kaiserlicher Schuldentilgungskommissär.

Ein Vergleich der Kreditoren mit den Freiherrn kam auf dem Tage zu Leutkirch nicht zustande, weil Freiherr Hans Jakob namens der übrigen Schuldner nicht nur Nachlaß aller (30 jähriger!) Zinse, sondern auch von $\frac{3}{4}$ der Kapitalschuld verlangte. Die Güter wollen die Freiherrn frei und ledig behalten, sowie die Frohdienste und andere Abgaben. Sie wollen keine Auscheidung von Allodial- und Feudalgüter zugeben, sondern alles als Lehen behalten. Dabei berufen sie sich auf die erlittene Kriegsnot. — Aber